



Anlage Nr. 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 24.08.2023

Satzung

Golf Club Zierenberg Gut Escheberg e.V.

Stand: August 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golf Club Zierenberg Gut Escheberg e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-34289 Zierenberg-Escheberg und ist unter der Nummer VR 4115 im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Golfsports; er pflegt die Ausübung des Golfsports, schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Erholung und ist insbesondere bestrebt, die Jugend sportlich zu fördern.
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur.
 - c) die Sportförderung allgemein, wobei dies auch durch Hinzunahme anderer Sportarten erreicht werden kann.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Beiträge zurück und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

5. Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder, die ein Amt versehen, können Ersatz ihrer baren Auslagen sowie etwaiger Reisekosten erhalten, jedoch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) außerordentliche Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und auch über 18 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie sich nachweislich im Studium oder sonstiger Ausbildung befinden. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag gem. § 4 Abs. 1 zu stellen.

4. Außerordentliche Mitglieder sind

a) natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die als fördernde Mitglieder die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

b) Passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.

c) Zweitmitglieder. Eine Zweitmitgliedschaft ist nur möglich, wenn vom Antragsteller eine Erstmitgliedschaft in einem DGV-Golfclub nachgewiesen wird, dessen Anlagengröße und Leistungsumfang dem GC Zierenberg Gut Escheberg e.V. mindestens gleichwertig ist.

d) Fernmitglieder. Fernmitglieder müssen durch geeignete Dokumente nachweisen, dass ihr Lebensmittelpunkt mindestens 150 km von der Golfanlage des GC Zierenberg Gut Escheberg e.V. entfernt liegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrages in Textform nach freiem Ermessen, wobei auch ein Umlaufbeschluss möglich ist.
2. Die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme, welche nicht begründet werden muss, ist dem Bewerber in Textform mitzuteilen.
3. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist und unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Datenschutzrichtlinie.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag sowie ggf. zusätzliche Gebühren zu entrichten. Höhe und Umfang des Jahresbeitrages und der Gebühren ergeben sich einschließlich aller Umlagen und sonstigen Pflichtabgaben aus der Beitragsordnung gem. § 10 Abs. 9 d).
2. Der Jahresbeitrag und ggf. die zusätzlichen Gebühren sind spätestens am 15. Januar eines Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Bei Neuaufnahme ist der Beitrag unmittelbar nach Aufnahme zu zahlen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche und jugendliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergebenden Beschlüsse, insbesondere der Spiel-, Platz- und Hausordnung die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Der Vorstand kann als Disziplinarmaßnahme auch zeitlich beschränkte Nutzungseinschränkungen aussprechen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und aktives und passives Wahlrecht stehen jedoch nur ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Außerordentliche und sonstige jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Passive Mitglieder und kunstfördernde Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 4a und 4 b haben keine Golfspielberechtigung.
4. Zweit- und Fernmitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen einschließlich der Golfanlage zu benutzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen sowie Körperschaften mit deren Liquidation oder sonstiger Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder in sonstiger Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Zu den satzungsgemäßen Beschlüssen gehören insbesondere die Spiel-, Platz- und Hausordnung oder sonstige vom Vorstand oder von einem zuständigen Ausschuss erlassenen Anordnungen (generelle Anordnungen oder für den Einzelfall), welche im Interesse eines geregelten Vereinslebens ergehen. Als Verstoß gegen die Vereinsinteressen gelten insbesondere

- Nichterfüllung der Beitrags- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein

- ein schwerer oder wiederholte einfache Verstöße gegen die - ggf. vom Vorstand festgelegte - Golfetikette

3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf erneute Mitgliedschaft.

4. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss kann der Vorstand die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einstweilig untersagen.

5. Eine Überprüfung der Ausschlussentscheidung im ordentlichen Rechtswege ist ausgeschlossen; insoweit ist ausschließlich das Schiedsgericht (§ 17) zuständig.

6. Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung nicht (auch nicht anteilig) erstattet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.

2. Einzelheiten, wie Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung des Grüns etc. ergeben sich aus der vom Vorstand erstellten Platzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Die Befolgung der Golfregeln und der Golf-Etikette ist Voraussetzung des Spielbetriebes.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- e) sonstige Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 3 berechtigt. Gäste können zugelassen werden. Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mittels einfachen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift oder mittels E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse sowie durch Ankündigung im Mitgliederbereich der Vereins-Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Jahresabrechnung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung ist die dreiviertel Mehrheit

der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe von nicht Anwesenden ist unzulässig. Wahlen und Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, offen (z. B. durch Handzeichen) erfolgen, müssen jedoch auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim erfolgen. Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden deshalb bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl durch Stimmzettel, und zwar in folgender Reihenfolge

- a.) den/die Vorsitzende(n) (PräsidentIn),
- b.) den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) (VizepräsidentIn)
- c.) den/die SchatzmeisterIn,
- d.) bis zu sechs weitere Mitglieder

Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter der Versammlung gezogene Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten, welches mittels einfachen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift oder mittels E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse zu versenden ist sowie im Mitgliederbereich der Vereins-Homepage hinterlegt wird.

7. Anträge der Mitglieder auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform oder schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge nach Ablauf dieser Frist an die Mitglieder weiterzuleiten. Später eingehende Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden. Über nicht die Gegenstände der Tagesordnung betreffende Anträge darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen

hat. Ausgeschlossen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, über welche nur dann abgestimmt werden kann, wenn sie in der Einladung bekannt gegeben sind.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend.

9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) die Erhebung von Umlagen und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden (PräsidentIn),
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (VizepräsidentIn),
- c) dem/der SchatzmeisterIn,
- d) bis zu sechs weiteren Mitgliedern

2. Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer werden für jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und üben ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes oder eines neuen Rechnungsprüfers aus. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem neu gewählten Vorsitzenden steht bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder das erste Vorschlagsrecht zu.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand

nach seiner Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung vornehmen lassen oder ein Vorstandsmitglied bestimmen, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der sich die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und Ausschüsse ergibt.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Er kann eine Spiel-, Platz- und Hausordnung für die Benutzung der Golfanlage erlassen sowie Einzelheiten über die Golfetikette festlegen und bei Verstößen gegen diese Bestimmung angemessene Sanktionen aussprechen (Rüge, Verwarnung, Verweis, Nichtzulassung von Clubeinrichtungen auf Zeit, Ausschluss aus dem Verein).

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern die alleinige Entscheidung und Verantwortung über bestimmte Angelegenheiten übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, zu Beginn eines Kalenderjahres die für das vergangene Kalenderjahr beschlossenen Mitgliedsbeiträge auch für das laufende Geschäftsjahr vorläufig festzusetzen und von den Mitgliedern anzufordern, soweit der Mitgliedsbeitrag noch nicht beschlossen wurde. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auch auf Nichtmitglieder des Vereins gegen Vergütung übertragen.

6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Je zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die SchatzmeisterIn, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse

des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Spielausschuss wird vom Vorstand jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode gewählt. Der Spielausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Vereins im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer. Gehört dem Spielausschuss ein weiteres Vorstandsmitglied an, ist dieses stellvertretender Vorsitzender des Spielausschusses.
2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen.
3. Soweit im Übrigen nichts anderes bestimmt ist, hat ein Ausschuss beratende Funktion.
4. Der Ausschuss, ausgenommen der Spielausschuss, bestimmt seinen Vorsitzenden.
5. Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder der Ausschüsse ist ehrenamtlich.

§ 13 Jahresabrechnung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, die Jahresabrechnung innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres zu erstellen. Er kann sich eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfassend bedienen.
2. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch die beiden Rechnungsprüfer.

3. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung des Sports, bei Vereinsveranstaltungen und bei der Benutzung von Vereinsgeräten erleiden oder herbeiführen.
- b) für alle auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigte Gegenstände.

2. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.

2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Sind in der Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Golfverband HGV, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit im HGV zu verwenden hat.

§ 16 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände

- a) Hessischer Golfverband e. V.
- b) Deutscher Golfverband e. V.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für alle das Mitgliedschaftsrecht betreffenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist ein Schiedsgericht zuständig, soweit es sich nicht um Beitragsrückstände handelt.

2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörendem Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeiten zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts Kassel ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

3. Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung binnen Monatsfrist zu erlassen und ist bindend. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.

4. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder aber nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

34289 Zierenberg, den 24.08.2023

PD Dr. Michael Spallek
- Präsident -

Holger Schmidt
- Schriftführer –